

5. Konzeption des Forschungsprojektes

Das Projekt zielte auf die Untersuchung des offenen Vollzuges ab und gliederte sich in verschiedene Untersuchungsschritte. Zum Einsatz kamen qualitative und quantitative Verfahren, die im Folgenden vorgestellt werden (Abb. 4). In einem ersten Schritt wurden die Kriterien, die für oder gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug herangezogen werden, in leitfadengestützten Expert*inneninterviews erhoben (A). Im nächsten Schritt wurden auf Basis dieser Kriterien möglichst vergleichbare Gruppen von jugendlichen und erwachsenen Straftäter*innen aus dem offenen und dem geschlossenen Vollzug gebildet (B). Es folgte die Analyse der Gefangenepersonalakten, bei der Risiko- und Schutzmarker erfasst wurden, welche die Entscheidung einer Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Rückfälligkeit beeinflussen (C). Mit Hilfe der Daten aus der Aktenanalyse konnte die Ähnlichkeit der Gruppen (Untersuchungsgruppe, Kontrollgruppe I, Kontrollgruppe II) überprüft werden. Damit die tatsächliche Wirkung auf die Vollzugsform zurückgeführt werden kann, wurden die Untersuchungsgruppe und die kombinierten Kontrollgruppen mittels Matching-Verfahren hinsichtlich ihrer Risiko- und Schutzfaktoren angenähert. Zuletzt wurde durch Einholung von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR) geprüft, ob eine erneute strafrechtliche Registrierung seit Entlassung vorliegt (D). Anschließend sind die gematchten Datensätze in Überlebenszeitanalysen eingeflossen, um die Rückfallquote, -geschwindigkeit und -frequenz zu bestimmen. Anders als in vorherigen Studien wurden Selektionseffekte, die auf der Auswahl der Gefangenen basieren, somit reduziert und unterschiedliche Rückfallquoten können auf die Vollzugsform zurückgeführt werden.

Die Projektarbeiten haben im Oktober 2019 begonnen und waren auf insgesamt drei Jahre angelegt. Das Projekt wurde von dem Förderprogramm Pro*Niedersachsen finanziert. Im Juni 2022 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einer kostenneutralen Verlängerung des Projektes bis Ende Dezember 2022 zugestimmt. In dem Projekt wurde zunächst – auf Basis einer Risikobewertung – ein umfangreiches Datenschutzkonzept erarbeitet. Am 31.03.2020 erfolgte die positive Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des KFN zu der vorab durchgeführten Datenschutzfolgenabschätzung. Im Anschluss wur-

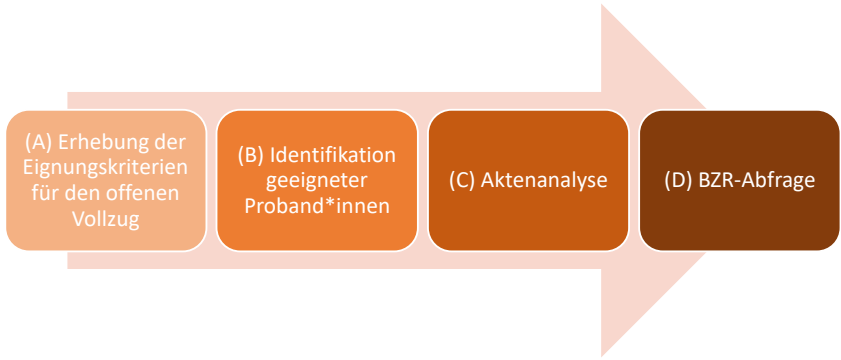


Abbildung 4: Darstellung der Untersuchungsschritte zur Datenerhebung im Projekt.

den Telefoninterviews mit den Leitern*innen der Aufnahmeabteilungen in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten geführt (A). Im Februar und März 2020 fanden insgesamt 16 Expert*innengespräche mit den Leiter*innen der Aufnahmeabteilungen statt. Ziel der Interviews war es, die Verlegungspraxis im offenen Vollzug umfassend zu beleuchten und die Kriterien einer Unterbringung zu erfragen. Alle Interviewteilnehmer*innen wurden zunächst über die Zielsetzung und den Inhalt des Forschungsprojektes sowie über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der telefonischen Befragung und die Art der Datenverarbeitung aufgeklärt. Die Interviews wurden anschließend transkribiert und computergestützt ausgewertet.

In den Monaten April bis Juli 2020 wurde der Aktenanalysebogen konstruiert und am 16.07.2020 an das niedersächsische Justizministerium zur Prüfung übersendet. Anschließend wurden mit Hilfe des Buchhaltungs- und Abrechnungssystems BASIS-Web Stichproben aus geeigneten Proband*innen der Entlassungsjahrgänge 2017 und 2018 zusammengestellt (B). Die Auswahl dieser beiden Jahrgänge erfolgte, damit der Beobachtungszeitraum mindestens drei Jahre umfasst, vergleichbar mit anderen Studien zur Legalbewährung ist (u. a. den Rückfalluntersuchungen von Harrendorf, 2007; Jehle et al., 2016) und die Mindesttilgungsfrist des BZR (fünf Jahre) nicht überschreitet (§ 46 Abs.1 Nr.1 BZRG). Die Datenbankabfrage (BASIS-Web) verlief ausschließlich über die Mitarbeiter*innen des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges sowie über den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, Fachverfahrensteam Justizvollzug. Die Auskunft darüber, aus welchen Gefangenen die Stichprobe besteht und welche Akten an das Kriminologische Forschungs-

institut Niedersachsen (KFN) übersendet werden sollen, erfolgte allein durch die Mitarbeiter*innen des Kriminologischen Dienstes.

Am 19.10.2020 wurde der Erlass des Kriminologischen Dienstes, der die Aktenanalyse genehmigt und die Anstalten verpflichtet, Ansprechpartner*innen für die Aktenanalyse zu benennen, an alle niedersächsischen Anstalten versendet. Anschließend wurden die Anstalten kontaktiert, um gemeinsam die Aktenkoordination sowie den Aktentransport zu organisieren. Nach der Rekrutierung von Hilfskräften fand im Dezember 2020 deren Schulung statt, um sie auf die Analyse vorzubereiten und mit dem Erhebungsinstrument vertraut zu machen. In diesem Rahmen wurden auch „Probeakten“ zu Übungszwecken analysiert; diese wurden dem Projektteam vorab vom Kriminologischen Dienst zur Verfügung gestellt. Die Probeakten bestanden aus anonymisierten Beispieldokumenten von anderen Gefangenen, die nicht in die Stichprobe fielen. Im Januar 2021 begann die Aktenanalyse in den Räumlichkeiten des KFN (C). Die Gefangenenpersonalakten aus der jeweiligen Justizvollzugsanstalt mussten nicht per Post versendet werden, sondern wurden zentral in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hannover gesammelt, zum KFN gebracht und dort von den Projektmitarbeitenden persönlich entgegengenommen. In den Analysebögen zur Auswertung der Gefangenenpersonalakten wurden personenbezogene Daten erhoben, diese ließen aber keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Die Analyse bezog sich primär auf demographische Daten, kriminologisch-relevante Informationen sowie den Verlauf der Haftzeit (Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Suchtmittelabhängigkeit, Lockerungen und Lockerungsmissbräuche, Verhalten im Vollzug etc.). Bei der Aktenanalyse wurde jedem*jeder Gefangenen in der Stichprobe ein projektinterner Identifizierungscode zugewiesen. Die Aktenanalyse wurde im November 2021 abgeschlossen.

Zuletzt wurden die Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge (BZR-Auszüge) für die Proband*innen beantragt, um Analysen zur Rückfallquote, -geschwindigkeit und -schwere durchführen zu können (D). In das BZR werden gem. § 3 BZRG u. a. strafgerichtliche Verurteilungen eingetragen. Der Begriff der Verurteilung, wie ihn das BZRG verwendet, deckt sich nicht mit dem im Strafrecht sonst üblichen Begriff. Vielmehr umfasst er darüber hinaus auch angeordnete Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 4 BZRG). Am 07.12.2020 wurde der Antrag zur Erteilung von Auskünften aus dem BZR zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 42a BZRG an das Bundesamt für Justiz (BfJ) versendet. Am 18.03.2021 wurde die Erteilung der Auskünfte genehmigt, am 05.10.2021 wurde die Liste mit den BZR-

Auskünften vom BfJ an das KFN übermittelt. Das KFN versendete – entsprechend dem vom BfJ geforderten Vorgehen – eine auf CD gebrannte und passwortgeschützte Datei mit Personendaten (Name, Geburtsdatum und -ort) sowie den zugewiesenen Identifizierungscode per Einschreiben an das BfJ. Das Passwort wurde später separat versendet. Die Auszüge aus dem BZR wurden dann vom BfJ passwortgeschützt auf einer CD an das KFN übermittelt, ein Brief mit dem Passwort folgte einige Tage später. In den BZR-Auszügen werden die Personendaten nicht erwähnt. Aufgeführt sind lediglich die im Register vorhandenen Eintragungen sowie der Identifizierungscode. Die Zusammenführung der verschiedenen Datensätze (Aktenanalyse und BZR-Auszüge) erfolgte ausschließlich über den Identifizierungscode. Dieser Zufallscode ergab sich unabhängig von jeglichen Personenmerkmalen. Die Eingabe der Aktenanalysebögen in die EDV wurde im September 2021 begonnen und im Februar 2022 abgeschlossen. Anschließend erfolgten die Eingabe der BZR-Auskünfte sowie die Datenaufbereitung und -auswertung. Da der Großteil der rückfällig gewordenen Gefangenen mehrere Folgeentscheidungen aufwies, bestand vielfach die Schwierigkeit, ein Hauptdelikt für die statistischen Auswertungen zu bestimmen. Daher wurde ein elaborierter Index weiterentwickelt und angewendet, der – basierend auf dem minimalen und maximalen Strafraumen – für jede Eintragung einen Schweregrad bestimmt und das schwerste Delikt als Hauptdelikt identifiziert. Mithilfe dieses Indizes konnte zusätzlich der Schwereindex einer Tat berechnen werden. So konnte neben der allgemeinen Rückfälligkeit auch die Schwere der Rückfalltat bestimmt werden und im Vergleich zur Anlasstat berichtet werden. Anschließend erfolgten die statistischen Analysen sowie die Datenauswertung. Das Projekt wurde im Dezember 2022 abgeschlossen.

**Exkurs: Bestimmung der Rückfalltat und -schwere*

Um zu beschreiben, wie die Rückfallanalyse erfolgt ist, soll zunächst erläutert werden, was überhaupt als Rückfall in der vorliegenden Studie definiert und wie dies untersucht wurde. Einbezogen in die Analyse wurden alle Inhaftierten, die aus dem offenen oder dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, wobei die Vollzugsform *bei Entlassung* festgestellt wurde. Personen, die zwar während ihrer Haftzeit einmal im offenen Vollzug untergebracht waren, zum Strafeinde aber aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, wurden entsprechend als geschlossener Vollzug gewertet. Als Rückfall wurde in der vorliegenden Studie jede neue strafrechtliche Registrierung erfasst, die nach der Entlassung eingetragen wurde und deren

Tatdatum *nach* der Entlassung lag. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom jeweiligen Entlassungsdatum der Person bis zu dem ersten Rückfall oder dem Ende des Beobachtungszeitraumes, je nachdem, welches Datum zuerst eintrat. Da in die Stichprobe zwei Entlassungsjahrgänge einbezogen wurden, war das früheste Entlassungsdatum der 01.01.2017 und das späteste der 31.12.2018. Die Abfrage erfolgte im September 2021, sodass der 30.09.2021 als Ende des Beobachtungszeitraumes festgelegt wurde. Demnach liegen zwischen der Entlassung und der Abfrage der BZR-Auszüge drei bis fast fünf Jahre und der Zeitraum ist vergleichbar mit den Rückfallzeiträumen früherer Studien (Harrendorf, 2007; Jehle et al., 2020).

Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben oder erst nach dem Rückfallzeitraum aufgedeckt wurden, blieben damit ebenso unberücksichtigt wie justizielle Reaktionen, die nicht in das BZR eingetragen werden, also der große Bereich der Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG), ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb auch nicht als Rückfallereignis berücksichtigt werden. Erfasst wurde nicht nur, ob jemand wieder rückfällig geworden ist, sondern ebenso die Rückfallgeschwindigkeit, -frequenz und -schwere sowie die Sanktionierung dieser Tat(en). Hier wurde die verhängte Sanktion mitsamt den einbezogenen Entscheidungen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Höhe der Strafe bei Freiheits- und Geldstrafen erfasst. Zudem wurde erhoben, ob eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wurde (mitsamt dem Ende der Bewährungszeit) sowie die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 460 StPO). Die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen wurde nicht als neue Rückfalltat gezählt, da diese keine neue Straftat enthält und für die einzelnen Taten bereits Entscheidungen vorliegen. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung wurde die gebildete Gesamtstrafe als Sanktion erfasst.

Relevant für die vorliegende Untersuchung waren ausschließlich solche Folgeentscheidungen, deren Tatdatum nach der Entlassung lag, da sonst auch Taten betrachtet würden, die noch während der Haftzeit begangen und ggf. auch schon währenddessen sanktioniert wurden (oder sogar vor der Haftzeit begangen, aber erst währenddessen sanktioniert wurden). Wenn ein Verfahren nach § 47 JGG eingestellt wurde oder die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen hat, wurden die Taten ebenfalls berücksichtigt (ebenso bei Personen, die schuldunfähig

sind). Das kritische Ereignis stellt dann den ersten Rückfall nach der Entlassung aus der Haft dar. Bei Personen, die nicht rückfällig geworden sind, wird die Zeitspanne von der Entlassung bis zur Übermittlung der BZR-Auszüge an das KFN im September 2021 zugrunde gelegt. Diese nicht rückfällig gewordenen Personen stellen sogenannte zensierte Fälle dar, da das kritische Ereignis bis zum Ende des Beobachtungszeitraums nicht eingetreten ist.

Ein erheblicher Teil der Gefangenen wies nach der Entlassung mehrere Eintragungen innerhalb des Rückfallzeitraumes auf. Es wurden alle zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen erfasst, um die Frequenz abzubilden. Allerdings war häufig nicht ersichtlich, ob mehrere Delikte, die Gegenstand einer Entscheidung waren, in Tateinheit (§ 52 StGB) oder in Tatmehrheit (§§ 53, 54 StGB) begangen wurden. Aus diesem Grund wurde die Anzahl der Delikte innerhalb einer Eintragung nicht erfasst, sondern *eine* Entscheidung wurde als *eine* erneute Straftat festgehalten. Es wurden allein die Folgeentscheidungen summiert, um die Rückfallfrequenz anzugeben.

Um – bei Vorliegen mehrere Folgeeintragungen im BZR – ein Delikt als Hauptdelikt zu bestimmen, wurde zudem ein Schwereindex angewendet. So konnte einerseits für die Auswertungen ein Delikt identifiziert werden und andererseits die Schwere von Rückfalltaten, auch im Vergleich zur Anlasstat, abgebildet werden. Demnach wird nicht allein der Rückfall als zentrales Erfolgskriterium gemessen, sondern ebenfalls eine eventuelle Veränderung der Deliktschwere (Lauchs et al., 2020; Levenson & Prescott, 2014; Riesner, 2014; Schmucker & Lösel, 2015). Diese Veränderung der Schwere wird in vielen Studien nicht berücksichtigt (Sweeten, 2012). Es gibt verschiedene Ansätze zur Quantifizierung der Deliktschwere, so u. a. Häufigkeitszählungen, Varietätsskalen, Gewichtung nach subjektiver Deliktschwere (z. B. Cormier-Lang-System), Gewichtung über verursachte Kosten oder die verhängte Strafhöhe (Lauchs et al., 2020). Allerdings weisen diese Ansätze eine Reihe von methodischen und inhaltlichen Herausforderungen auf. So wird z. B. bei Häufigkeitszählungen davon ausgegangen, dass mehr Rückfalldelikte auch automatisch eine schwerere Rückfälligkeit bedeuten, wobei hier geringfügige Delikte (z. B. Schwarzfahren) überbewertet werden und zu einer Verzerrung führen (Sweeten, 2012). Auch die subjektive Einschätzung der Deliktschwere mittels der Cormier-Lang-Skala birgt aufgrund von kulturellen, geschlechtsbezogenen und gesellschaftlichen Faktoren einige Probleme hinsichtlich der Validität. Schwierigkeiten bereitet jedoch auch die Orientierung an der verhängten Freiheitsstrafe, da eine Verurteilung auch immer von Vorstrafen und unterschiedlichen Urteilsprakti-

ken abhängig ist (Grundies, 2018; Sherman et al., 2016; Streng, 2012). Aufgrund dieser verschiedenen Herausforderungen wird für die Operationalisierung der Deliktsschwere auf einen bereits bestehenden Index von Riesner (2014) zurückgegriffen. Dieser basiert auf den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafraumen für eine Tat und bringt Delikte mittels einer Kombination von Mindest- und Höchststrafe in eine Rangfolge. Zugleich wird angenommen, dass diese Straftatbestände „[...] gesellschaftliche Wert- und Moralvorstellungen widerspiegeln, was beispielsweise durch die umfangreichen Reformen des Sexualstrafrechts in den letzten Jahren“ (Lauchs et al., 2020, S. 304) gezeigt wurde. Zudem hat die kriminelle Vorgeschichte keinen Einfluss auf den Index. Es ist allerdings darauf zu verweisen, dass sich aufgrund von Gesetzesänderungen auch die Strafraumen verändern können und in einem Straftatbestand auch verschiedene Delikte zusammengefasst sein können, so setzt sich bekanntlich der Raub (§ 249 StGB) aus Nötigung (§ 240 StGB) und Diebstahl (§ 242 StGB) zusammen. Außerdem können Strafmilderungen bei Beihilfe und Versuch nicht erfasst werden und bei Personen, die im Ausland nach anderen Strafnormen verurteilt wurden, muss auf deutsche Rechtsnormen zurückgegriffen werden.

Da die Arbeit von Riesner (2014) bereits einige Jahre zurückliegt und einige Straftatbestände reformiert wurden, wurden für die vorliegende Untersuchung erneut alle Strafnormen nach Maximal- und Minimalstrafe geordnet. Anschließend wurde allen einzigartigen Kombinationen ein Rangwert zugewiesen, diese wurden mit einer Exponentialfunktion von 1 bis 100 transformiert (Tab. 16, s. Anhang). So wurde am oberen Ende der Skala ein größerer Anstieg der Deliktsschwere erreicht (Riesner, 2014). In der vorliegenden Studie wurde bei Vorliegen von mehreren Rückfalldelikten mittels dieses Vorgehens das schwerste Delikt ausgewählt. Um Unterschiede der Deliktsschwere zwischen der Bezugs- und Folgeentscheidung zu ermitteln, wurde der maximale Schwereindex für das Anlassdelikt und der maximale Schwereindex für die Rückfalltat (Tat nach der Entlassung) miteinander verglichen. Die Anzahl der Taten wurde dabei nicht berücksichtigt, allerdings wurde bei den Personen, die nicht rückfällig geworden sind, ein Schweregrad von 0 vergeben. Durch den Vergleich des maximalen Schwereindex der Anlass- sowie Folgetat konnte untersucht werden, ob trotz des Rückfalls eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist.

